

Mit Empfangsbekanntnis

Mainova AG

-vertreten durch den Vorstand, dieser  
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Herrn  
Dr. Constantin Alsheimer, Frau Diana Rauhut,  
Herrn Peter Arnold und Herrn Martin Giehl -  
Solmsstraße 38  
60486 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/16-2020/20  
IV/F 43.1 - 0629/12 Gen 2021/007

Bearbeiter/in: Sabine Vogel-Wiedler

Durchwahl: 069 27 14 4923

Datum: 9. Dezember 2021

I.

1. Auf Antrag vom 23. März 2021, durch Nachlieferungen zuletzt vervollständigt am  
13.10.2021, wird der

Mainova AG,  
gesetzlich vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder  
Herrn Dr. Constantin Alsheimer (Vorsitzender), Frau Diana Rauhut, Herrn Peter Arnold und  
Herrn Martin Giehl  
Solmsstraße 38,  
60486 Frankfurt am Main,

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	60313 Frankfurt am Main
Straße:	Allerheiligenstraße 27
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt am Main
Flur:	62
Flurstück:	3/7 und 3/8

das Heizwerk (HW) Allerheiligenstraße durch die Umsetzung von Retrofitmaßnahmen zur Mo-  
dernisierung der Anlage einschließlich Umstellung auf 72 h Betrieb ohne ständige Beaufsich-  
tigung (72 h BoB) wesentlich zu ändern.

Im Einzelnen handelt es sich bei der geplanten Änderung um diese Maßnahmen:

- a) Verfahrenstechnische Änderungen an den drei Dampfkesseln:
- Brennerertüchtigung zur Einhaltung der Grenzwerte der 13. BImSchV einschließlich Neuinstallation einer stickoxidmindernden Rauchgasrückführung,
  - Ausrüstung der Gebläse (Frischluft und Rezirkulation) mit über Frequenzumformer geregelten Motoren,
  - Nachrüstung einer Notablassleitung für die Kesseltrummel,
  - Erneuerung der Kesselwarmhaltepumpen.
- b) Verfahrenstechnische Umbaumaßnahmen an der Gesamtanlage (d.h. Systeme die von allen drei Kesseln gemeinsam genutzt werden):
- Installation einer zweiten Dampfreduzierstation (von 18,5 bar auf 3,5 bar),
  - Nachrüstung diverser Pumpengruppen mit über Frequenzumformer geregelten Motoren,
  - Austausch und Nachrüstung von Stellantrieben an den Armaturen im Wasser-/Dampfsystem,
  - Ersatz der Rückkühlanlage durch eine Trockenkühlung ohne Wasserdampfemission.
- c) Anpassungen für die Betriebsweise 72 h BoB:
- Elektro- und leittechnische Ertüchtigung an den Kesseln der Gesamtanlage,
  - Herstellung der Fernbedienbarkeit.
- d) Geänderter Anlagenbetrieb der drei Kessel durch Absenkung der Betriebsstunden auf insgesamt 18.549 Volllastbetriebsstunden pro Jahr.  
Möglich ist der parallele Volllastbetrieb der drei Kessel über jeweils 6.183 h/a (3 x 6.183 h/a = 18.549 h/a), sowie die bedarfsgerechte Nutzung der einzelnen Kessel bis max. 18.549 Volllastbetriebsstunden pro Jahr insgesamt.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

### **II.a Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Änderung der Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Großfeuerungsanlagen (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.17 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen)

## II.b Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Erlaubnis nach §18 Abs.1 Nr.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)  
für die sicherheitsrelevante Änderung der Bauart und der Betriebsweise folgender Dampfkesselanlage:  
Dampfkesselanlage mit drei feststehenden, gasbefeuerten Dampferzeugern mit den Herstellnummern 3775, 3778 und 4042 (Hersteller: Wehrle-Werk AG; zul. Feuerungswärmeleistung je 25 MW) der Kategorie IV (gemäß Artikel 13 i.V.m. Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU).  
Die Änderungen der drei Dampferzeuger bestehen jeweils in:  
Änderung der Bauart  
Brenner-Ertüchtigung zur Reduktion der Emissionen inkl. Modernisierung der Brennersteuerung und des Kesselschutzes, Umrüstung der Luft-Brennstoffmengenregelung, Nachrüstung eines Rauchgas-Rezirkulationskanals einschließlich Rezirkulationsgebläse, Nachrüstung einer zusätzlichen Notablassleitung DN50 für die Kesseltrommel, elektro- und leittechnische Ertüchtigungen an den Kesseln und der Gesamtanlage.  
Änderung der Betriebsweise  
Umstellung der Beaufsichtigung von eingeschränkter Beaufsichtigung auf 72-Stunden-Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung (72 h BoB).
- Zulassung einer Ausnahme gem. § 23 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) von den Bestimmungen für die Festlegung des zulässigen Jahresmittelwertes für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>).
- Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

### III. Zugehörige Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG vom 23.03.2021 mit Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a vom 16.04.2021, nebst Nachlieferungen (*kursiv: Zwischenstand*):

- vom 20.04.21 (Erlaubnisantrag nach §18(1) Nr.1 BetrSichV),
- vom 19.05.2021 (Unterlagen Kap. 10 Abwasser, AwSV),
- vom 29.04.2021 (*Brandschutzkonzept 1. Überarbeitung, Stand 27.04.21*),
- vom 06.05.21 (*Bauantrag 1. Version vom 03.05.21*),
- vom 28.05.2021 (Bauantrag 2. Version vom 26.05.2021),
- vom 01.06.2021 (Kap. 6. und Kap. 8. Luftreinhaltung überarbeitet),
- vom 10.06.21 (Brandschutzkonzept 2. Überarbeitung, Stand 28.05.21),
- vom 23.06.2021 (überarbeitetes Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung, Machbarkeitsbewertung Frischluftgebläse Kamin)
- vom 08.07.2021 (Zusatzschreiben Schallgutachter, korrigiertes Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung)
- Antrag vom 12.10.2021 auf Zulassung einer Ausnahme gem. § 23 der 13. BImSchV
- Antrag gem. § 8a vom 08.10.2021 auf vorzeitige Inbetriebnahme der neuen Dampfreduzierstation und der dazugehörigen Anlagenkomponenten sowie eines Teilbereichs der E- und Leittechnik und die vorzeitige Inbetriebnahme der neuen Rückkühlanlage

Antragsunterlagen (inkl. ergänzter Unterlagen):

Nr.	Beschreibung	Seiten
1	<b>Antrag nach § 16 (1) BImSchG</b> <b>Antragsformulare:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Formular 1/1, Formular 1/1.4, Formular 1/2</li> <li>- Textliche Beschreibung Kap. 1.1 bis 1.2.3</li> </ul> Antrag nach § 8a vom 16.04.2021 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Formular 1/1.2 nebst Anschreiben</li> </ul> Antrag nach § 8a vom 08.10.2021 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Formular 1/1.2 nebst Anschreiben</li> <li>- Auflistung Antragsgegenstand mit Erläuterung</li> <li>- Übersicht Leittechnik</li> <li>- Übersichtsschaltbild</li> </ul> Ausnahmeantrag gem. § 23 der 13. BImSchV vom 12.10.2021 nebst Anlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme Fa. Elco GmbH, Mörfelden-Walldorf, vom 28.09.2021</li> <li>- Stellungnahme Fa. Fichtner „Realisierbarkeit Sekundärmaßnahmen zur NOx Minderung“ vom 22.09.2021</li> <li>- Gutachterliche Stellungnahme Müller BBM, Linsengericht, Bericht Nr.: M166350/01, vom 13.10.2021</li> </ul>	10 3 4 4 2 1 Plan 1 Plan 8 2 2 13
2	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	9
3	<b>Kurzbeschreibung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textliche Beschreibung Kap. 3.1 bis 3.6</li> <li>- Grundfließbild</li> </ul>	8 1 Plan
4	<b>Unterlagen, die Geschäfts- u. Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	keine
5	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textliche Beschreibung Kap. 5.1 bis 5.4</li> <li>- Pläne: Übersichtsplan, Auszug aus RegFNP mit Legende, Auszug aus B-Plan mit Legende, Werks- und Gebäudeplan-Übersicht, Baustelleneinrichtungsplan, Hochwasserrisiko-managementpläne: Gefahrenkarte und Risikokarte</li> </ul>	1 7 Pläne
6	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textliche Beschreibung Kap. 6.1 bis 6.6.4</li> <li>- Grundfließbild</li> <li>- Verfahrensfließbilder</li> <li>- Aufstellungspläne: 7 Ebenen und 2 Schnitte</li> <li>- Leittechnik Konfigurator</li> <li>- Formular 6/1 Betriebseinheiten, Formular 6/2 und 6/3 Apparatelisten</li> <li>- R &amp; I Fließbilder</li> </ul>	10 1 Plan 3 Pläne 9 Pläne 1 Plan 5 19 Pläne

Nr.	Beschreibung	Seiten
7	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textliche Beschreibung Kap. 7.1 - 7.5.5</li> <li>- Formular 7/1 Eingänge</li> <li>- Formular 7/2 Ausgänge</li> <li>- Formular 7/4 sonstige Abfälle</li> <li>- Formular 7/5 Hold-up gefährlicher Stoffgruppen</li> <li>- Formular 7/6 Stoffdaten</li> <li>- Sicherheitsdatenblätter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>2</li> <li>2</li> <li>1</li> <li>1</li> <li>1</li> <li>3</li> <li>diverse</li> </ul>
8	<b>Luftreinhalung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textliche Beschreibung Kap. 8.1 bis 8.4</li> <li>- Formular 8/1</li> <li>- Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen</li> <li>- Emissionsquellenplan</li> <li>- Schornsteinhöhenberechnung für Luftschadstoffe für den Retrofit der Kessel im HW Allerheiligenstraße incl. überschlägiger Immissionsprognose, TÜV Rheinland, Köln, Bericht Nr.: 936/21251738/A3 vom 06.07.2021</li> <li>- Machbarkeitsbewertung zur Installation eines zusätzlichen Frischluftgebläses am Kamin zur Erhöhung der Abgasgeschwindigkeit von Ende Juni 21</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>3</li> <li>1</li> <li>1</li> <li>1 Plan</li> <li>62</li> <li>3</li> <li>2 Pläne</li> </ul>
9	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textliche Beschreibung Kap. 9.1 bis 9.4</li> <li>- Formular 9/1 und 9/2 Verwertung/Beseitigung von Abfällen</li> <li>- Orientierende Schadstoffuntersuchung im Hinblick auf Arbeitsschutz und Entsorgung, Sakosta CAU GmbH, Dreieich, Auftrag vom 26.10.2018 nebst Anlagen Prüfberichte, Fotodokumentationen, Bewertungsgrundlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>2</li> <li>2</li> <li>10</li> <li>24</li> </ul>
10	<b>Abwasserentsorgung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textliche Beschreibung Kap. 10.1</li> <li>- Verfahrensfliießbild Abwasserteilströme</li> <li>- Formular 10: Abwasserdaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>3</li> <li>1 Plan</li> <li>10</li> </ul>
11	<b>Spezialteil Abfallentsorgungsanlagen</b>	entfällt
12	<b>Abwärmenutzung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textliche Erläuterung Kap. 12.1</li> <li>- Formular 12 Feuerungsanlagen nach § 1 Nr. 1. KNV-V</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1</li> <li>1</li> </ul>
13	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textliche Beschreibung Kap 13.1 bis 13.3</li> <li>- Geräuschimmissionsprognose, Müller BBM, Gelsenkirchen, Bericht Nr. M160554/02, vom 17.12.2020 nebst Anhängen: Pläne und Zeichnungen, Eingabedaten und Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnungen</li> <li>- Zusatzschreiben Müller BBM vom 05.07.21: „Qualitative Abschätzung zur schalltechnischen Vorbelastung an den drei Immissionsorten als Zusatz zur Geräuschimmissionsprognose“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>2</li> <li>33</li> <li>22</li> <li>2</li> </ul>

Nr.	Beschreibung	Seiten
14	<b>Anlagensicherheit</b>	
	- Textliche Beschreibung Kap. 14.1 bis 14.3	2
	- Formular 14/3 Land-Use Planning	4
15	<b>Arbeitsschutz</b>	
	- ZÜS Prüfbericht „Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle nach § 18 Abs. 1 BetrSichV“, TÜV Hessen, Nr.: ISF-06-20-1248, vom 03.03.21, nebst der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen (Auflistung siehe S. 2 ZÜS Bericht)	4
	- Explosionsschutzdokument, Fa. Fichtner, vom 24.08.2018, zuletzt ergänzt 10.02.2021, nebst Anlagen (siehe Auflistung S. 19 ExSchutzDokument)	18
16	<b>Brandschutz</b>	
	- Textliche Erläuterung Kap. 16	1
	- Brandschutzkonzept (BSK), Stand 28.05.2021, Büro Romig, Darmstadt, nebst Anlagen (siehe Auflistung S. 50 BSK)	50
17	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
	- Textliche Beschreibung Kapitel 17.1 - 17.8	2
	- Formular 17/1 Vorblatt Umgang mit wassergef. Stoffen	1
	- Formular 17/3.1 Anlagen zum Lagern wassergef. Stoffe	3
18	<b>Bauantrag vom 26.05.2021</b>	
	- Antragsformular	2
	- Kopie Handelsregisterauszug	2
	- Handlungsvollmacht	2
	- Bescheinigung zur Bauvorlagenberechnung	1
	- Erklärung des Entwurfsverfassers	1
	- Übersichtsplan	1 Plan
	- Liegenschaftsplan	1 Plan
	- Bauzeichnungen, 7 Ebenen, 2 Schnitte, 1x Ansichten	10 Pläne
	- Bau- und Nutzungsbeschreibung	1
- Weitere Nachweise, Berechnungen und Angaben	11	
19	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	
	- Textliche Erläuterung Kapitel 19.1 - 19.2	2
20	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
	- Formular 19/1: Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	1
	- Textliche Erläuterung Kap. 20.1 bis 20.2	1
21	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	
	- Formular 20/1 Feststellung der UVP Pflicht	3
	- Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung, Tabelle	15
	- Textliche Beschreibung Kap 21	1

Nr.	Beschreibung	Seiten
22	<b>Bericht über den Ausgangszustand von Boden u. Grundwasser</b> - Textliche Beschreibung Kap 22 - Formular 22/1	 1 1

## IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### IV. 1. Allgemeines

#### IV. 1.1

Die Urschrift oder eine Kopie dieser Genehmigung sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 -Immissionsschutz -Energie, Lärmschutz) oder den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen (vgl. auch Nbst. IV. 6.5).

#### IV. 1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### IV. 1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### IV. 1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### IV. 1.5

Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Dez. IV/F 43.1 mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

#### IV. 1.6

Der Anlagenbetreiber hat dem Dez. IV/F 43.1 unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

#### IV. 1.7

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren und der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.



#### IV. 1.8

Das Betreten der Betriebsstätte ist nur den dazu Berechtigten gestattet. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

#### IV. 1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

Die überarbeitete Betriebsanweisung ist 3 Monate nach Inbetriebnahme dem Dez. IV/F 43.1 zur Kenntnis zu geben.

#### IV. 1.10

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenänderung begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

#### IV. 1.11

Der Alarmierungsplan ist jeweils an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und den Bediensteten der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### IV. 1.12

3 Monate nach Beendigung der Umbaumaßnahmen sind aktuelle R&I Fließbilder nach DIN EN ISO 10628 als Dokumentation anzulegen und der Überwachungsbehörde, dem Dez. IV/F 43.1, auf Verlangen vorzulegen.

## **IV. 2. Immissionsschutz - Luftreinhaltung**

### **IV.2.1 Emissionsbegrenzungen**

#### IV. 2.1.1

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert (§ 3 Nr. 1 der 13. BImSchV).

#### IV. 2.1.2

Die Emissionswerte werden angegeben als Masse der emittierten Stoffe bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) von Abgas im Normzustand (Temperatur 273,15 K; Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf (§2 (1) der 13. BImSchV).

#### IV. 2.1.3

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Soweit Emissionswerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach der einschlägigen Formel in Anlage 5 der 13. BImSchV umzurechnen.

#### IV. 2.1.4

Folgende Grenzwerte (jeweils bezogen auf Nm<sup>3</sup> trocken, ohne Berücksichtigung von 'Fremdluft') dürfen im Abgas von jedem Kessel nicht überschritten werden:

Jahresmittelwert gem. Ausnahmeregelung nach § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 b) i. V. m. § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 85 mg/m<sup>3</sup>,

Tagesmittelwert (nach § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 b) aa), c), d) bb) der 13. BImSchV):

Kohlenmonoxid 50 mg/m<sup>3</sup>,

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 85 mg/m<sup>3</sup>,

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 35 mg/m<sup>3</sup>.

Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der mit den o.g. Tagesmittelwerten bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreiten (§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 der 13. BImSchV).

#### IV. 2.1.5

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 13. BImSchV validierten Jahres-, Monats-, Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet (§ 19 (5) 13. BImSchV).

#### IV. 2.1.6

Die Betriebsstunden sowie die zugehörigen Feuerungswärmeleistungen der Kesselanlagen sind über die jeweiligen Emissionsrechner zu erfassen und bei der Berichterstattung sowie jederzeit auf Nachfrage der Überwachungsbehörde, dem Dez. IV/F 43.1, vorzulegen.

### **IV. 2.2 Brennstoff**

#### IV. 2.2.1

Der in der Anlage ausschließlich einzusetzende Brennstoff Erdgas muss den Anforderungen

des Arbeitsblattes G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) „Technische Regeln für Gasbeschaffenheit“ in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

In der Anlage darf als Brennstoff ausschließlich Erdgas H (Zusammensetzung gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260) eingesetzt werden.

#### IV. 2.2.2

Erstmalig nach Wiederinbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 6 Monate sind prüffähige Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Brennstoffs zu führen. Diese Nachweise sind jeweils fünf Jahre aufzubewahren und dem Dezernat IV/F 43.1 als Teil des jährlichen Emissionsberichts nach § 22 der 13. BImSchV vorzulegen.

### **IV. 3. Immissionsschutz - Lärm**

#### IV. 3.1

Die Geräuschimmissionsprognose des Ing-Büros Müller-BBM GmbH für den geplanten Retrofit der bestehenden Dampfkessel sowie Ersatz der Turbine durch eine weitere Dampfreduzierstation - Bericht Nr. Nr. M160554/02 vom 23. März 2021 - für das „Heizwerk Allerheiligenstraße:“ einschließlich Ergänzungsschreiben „Qualitative Abschätzung zur schalltechnischen Vorbelastung an drei Immissionsorten als Zusatz zur Geräuschimmissionsprognose“ - Brief Nr. M160554/03 vom 05. Juli 2021 - sind Bestandteile der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage.

#### IV. 3.2

Die in der Schallimmissionsprognose des Ing-Büros Müller-BBM GmbH Bericht-Nr. 160554/02 vom 23. März 2021 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen der Gesamtanlage sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminde- rung (Nr. 2.5 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die er- mittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

#### IV. 3.3

Die Ausführungen der Schallschutzmaßnahmen sind während der Modernisierungsphase durch einen Sachverständigen (dies kann auch der Sachverständige sein, der die Prognosen für die Antragsunterlagen erstellt hat, während der Bauphase beratend oder z. B. als Immissi- onsschutzbeauftragter tätig ist) zu begleiten. Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der vorstehend genehmigten Anlage, ist der Fertigstellungstermin dem Dez. IV/F 43.1 - Im- missionsschutz - schriftlich mitzuteilen und eine Bestätigung der Ausführungen durch einen Sachverständigen für den Schallschutz vorzulegen bzw. zu bescheinigen, dass die Baumaß- nahme entsprechend den Angaben des Prognosegutachtens des Ing-Büros Müller-BBM GmbH Bericht-Nr. 160554/02 vom 23. März 2021 - ausgeführt wurde.

#### IV. 3.4

Während der Inbetriebnahmephase des vorstehend genehmigten Heizwerkes ist von einem Sachverständigen (dies kann auch der Sachverständige sein, der die Prognosen für die Antragsunterlagen erstellt hat, während der Bauphase beratend oder z. B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig ist) zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche (Nr. 7.3 TA Lärm), ausgehend von den Kaminmündungen, Motoren usw., im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist vom Sachverständigen/der Messstelle ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens einen Monat nach erfolgter Messung, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F 43.1 -Immissionsschutz, in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Soweit bei den Messungen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 (drei) Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dez. IV/F 43.1, durchzuführen.

#### IV. 3.5

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme des Heizwerkes in der modernisierten Form sind Immissionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Den Immissionsschallpegelmessungen ist die höchstmögliche Auslastung des Heizwerkes zugrunde zu legen. Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräusche nicht sinnvoll sein, so sind geeignete Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen; die Immissionsschallpegel sind dann aus den Ersatzmessungen/Ersatzmessorten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA-Lärm zu beachten. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel  $L_r$  für die Zusatzbelastung (der zu beurteilenden Gesamtanlage) in der Nachtzeit für die maßgeblichen Immissionsorte zu ermitteln.

Umfang und Immissionsaufpunkte der Messungen bzw. des zu erstellenden Berichts sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Dez. IV/F 43.1 abzustimmen.

Hinweis: Wenn nicht bereits während des Probetriebs erfolgt, so ist im Rahmen der Immissionsschallpegelmessungen auch der Gesamtimmissionsrichtwert in der Nachtzeit (verursacht von allen bisher im Einwirkungsbereich vorhandenen gewerblichen Anlagen) an den Immissionsorten IO 4, IO 5 und IO 6 zu ermitteln, wie in der Geräuschimmissionsprognose von Müller-BBM bzw. dem Ergänzungsschreiben vom 05.07.21 dargelegt.

Mögliche zusätzliche Schallschutzmaßnahmen sind in Art und Umfang mit dem Dez. IV/F 43.1 -Immissionsschutz- abzustimmen.

#### IV. 3.6

Über die Schallpegelmessungen nach der Inbetriebnahme ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens zwei Monate nach Durchführung

der Messungen dem Dez. IV/43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Ein sogenannter Messabschlag darf von dem ermittelten/berechneten Beurteilungspegel nicht abgezogen werden.

#### IV. 3.7

Soweit nach den Berechnungen des Schallimmissionsgutachtens Überschreitungen der prognostizierten Immissionsrichtwertanteile an einem der maßgeblichen Immissionsaufpunkte festgestellt werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit Dez. IV/F 43.1 - Immissionsschutz, durchzuführen.

#### IV. 3.8

Es ist nicht zulässig, für Inbetriebnahmemessungen den Sachverständigen/das Institut zu beauftragen, der/das bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

#### IV. 3.9

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und Körperschallübertragungen durch die geplanten Anlagen darf in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 ein Schalldruckpegel während der Tageszeit (6.00 - 22.00 Uhr) von 35 dB(A) und während der Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) von 25 dB(A) nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Spitzenwerte des Schalldruckpegels dürfen den vorstehenden Wert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

### **IV. 4. Baurecht**

#### IV. 4.1

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüferingenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

#### IV. 4.2

Die Überwachung der Bauausführung des baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes wird gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 21 HBO durch einen Sachverständigen angeordnet. Der Sachverständige ist der Bauaufsicht mit Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte zu benennen. Der Sachverständige hat die übereinstimmende Bauausführung seines Fachaspekts zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist der Bauaufsicht Frankfurt mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

#### IV. 4.3

Der Beginn der Bauarbeiten sowie die spätere Fertigstellung des Vorhabens sind der Bauaufsicht Frankfurt unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke (als Anlage beigefügt) anzuzeigen.

### **IV. 5. Brandschutz**

Alle Inhalte aus dem vom Büro Romig, Karlstraße 110, 64285 Darmstadt, erstellten Brandschutzkonzept mit der Konzeptnummer: Projekt 6341, Index A, vom 28.05.2021 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

### **IV. 6. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

#### IV. 6.1

Die Logikpläne und die Stromlaufpläne der neuen Steuerungen der drei Dampfkessel sind durch einen unabhängigen Sachverständigen einer Entwurfsprüfung unterziehen zu lassen. Die Steuerungen sind am Aufstellungsort nach Durchführung der Änderungen durch einen unabhängigen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Die Bescheinigung hierüber ist dem Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach Änderung vorzulegen.

#### IV. 6.2

Nach Durchführung der Änderungen an den Kesseldruckkörpern (Einschweißung von Stützen) ist jeweils eine Prüfung vor Inbetriebnahme nach Änderung mit einer Festigkeitsprüfung durch den Sachverständigen einer ZÜS durchzuführen.

#### IV. 6.3

Nach der Beendigung der Umbaumaßnahmen hat der Anlagenbetreiber zu veranlassen, dass die Dampfkesselanlage mit den drei Dampfkesseln vor Wiederinbetriebnahme durch eine ZÜS geprüft wird, ob die Anlage entsprechend der BetrSichV geändert wurde und sicher funktioniert (BetrSichV § 15 Abs.1 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 4 Nrn. 4.1 u. 4.2).

Eine Kopie der ZÜS-Prüfbescheinigung(en) ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dez. 65, danach unverzüglich vorzulegen (§22 Abs.1 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG, §19 Abs.3 Nr.4 BetrSichV).

#### IV. 6.4

Die Gefährdungsbeurteilung der Dampfkesselanlage ist bezüglich der geänderten Betriebsweise und der geänderten Anlagenteile anzupassen (§5 ArbSchG, §3 BetrSichV).

#### IV. 6.5

Dieser Genehmigungsbescheid ist in Urschrift oder Kopie einschließlich aller Bestandteile am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der Aufsichtsbehörden

und bei der Durchführung von Prüfungen den Bediensteten von zugelassenen Überwachungsstellen (BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 1) vorzulegen (vgl. auch Nbst. IV. 1.1).

#### IV. 6.6

Nach Wiederinbetriebnahme der Dampfkesselanlage mit den drei Dampferzeugern (Herstellnummern 3775, 3778 und 4042) sind halbjährlich äußere Prüfungen durch eine ZÜS durchzuführen.

### **IV. 7. Abwasser**

#### IV. 7.1

Zur mengenmäßigen Erfassung der anfallenden Abwasserteilströme sind für jeden Abwasserteilstrom separate Messeinrichtungen einzuplanen, einzubauen und nach Beendigung der Umbaumaßnahmen in Betrieb zu nehmen.

#### IV. 7.2

Für jeden Abwasserteilstrom ist nach der Inbetriebnahme über einen bestimmten Zeitraum der jeweilige Abwasseranfall unter realen Betriebsbedingungen zu ermitteln.

#### IV. 7.3

Spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 -Anlagenbezogener Gewässerschutz, ein Genehmigungsantrag gemäß § 58 WHG zur Einleitung von Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 der Abwasserverordnung zu stellen.

Neben den tatsächlich anfallenden Abwassermengen sollen die Antragsunterlagen auch die bereits übersandten Unterlagen im Rahmen dieser Genehmigung nach BImSchG enthalten.

### **IV. 8. Abfälle**

#### IV. 8.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Umbaumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung [www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de) (Startseite → Umwelt → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Bau- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.

#### IV. 8.2

Sämtliche anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung und betriebstechnisch bedingte Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt zu halten und ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuleiten.

Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen

zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

#### IV. 8.3 Hinweis

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1-3 sowie 6 Nachweisverordnung - NachwV i.V.m. § 49 Abs. 3 -5 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite [www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de) (Startseite → Umwelt → Abfall → Entsorgungswege → Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.

### V. Hinweise

#### V. 1. Lärmschutz

##### V. 1.1

Das HW Allerheiligenstraße liegt in einem ausgewiesenen Sondergebiet Fernwärme (GE). Für den Einwirkungsbereich des vorstehend genehmigten Heizwerks existiert der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 546 „Breite Gasse“. Anhand dieses Bebauungsplans existieren für die maßgeblichen Immissionsorte folgende Gebietseinstufungen:

IP01 (Kurt-Schuhmacher-Straße 37)	Mischgebiet (MI)
IP02 (Kurt-Schuhmacher-Straße 37)	Mischgebiet (MI)
IP03 (Kurt-Schuhmacher-Straße 32)	Mischgebiet (MI)
IP04 (Allerheiligenstraße 52)	Mischgebiet (MI)
IP05 (Allerheiligenstraße 25)	Allgemeines Wohngebiet (WA)
IP06 (Klingerstraße 9)	Allgemeines Wohngebiet (WA)
IP07 (Battonstraße 40/42) nördl. Gebäudeabschnitt	Mischgebiet (MI)
IP08 (Battonstraße 40/42) südl. Gebäudeabschnitt	Mischgebiet (MI)
IP09 (Battonstraße 50)	Allgemeines Wohngebiet (WA)

##### V. 1.2

Im Einwirkungsbereich des vorstehend genehmigten HW sind an den maßgeblichen Immissionsorten für die Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) aller einwirkenden Anlagen und Betriebe, folgende Immissionsrichtwerte entsprechend Ziff. 6.1 der TA Lärm zulässig:

- a) „IP01; IP02; IP03; IP04; IP07 und IP08“ im Bereich der schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 in der Kurt-Schuhmacher-Straße Nr. 37, Nr. 32, der Allerheiligenstr. 52, Battonstr. 40/42 (Nord und Süd):

tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	45 dB(A)



Für Büroräume und weitere gewerbliche Nutzungen (IP07 und IP08) gelten die Tagesimmissionsrichtwerte (60 dB(A)) sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit.

b) „IP05, IP06 und IP09“ im Bereich der schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 in der Allerheiligenstr. 25, der Klingerstr. 9 und Battonstr. 50

tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	40 dB(A)

## **V. 2. Luftreinhaltung**

Zugelassene Messinstitute, Musterbericht für Emissionsmessungen und weitere Informationen in diesem Zusammenhang sind im Internet über die Website des HLNUG unter Prüfung von Emissionsmessungen zu ersehen.

## **V. 3. Baurecht**

Das geplante Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO)

## **VI. Begründung**

### **VI. 1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42)) das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **VI. 2. Genehmigungshistorie**

Das HW Allerheiligenstraße ist eine Bestandsanlage in der Frankfurter Innenstadt. Hier werden seit den 1950er Jahren drei Dampfkessel zur Erzeugung von Wärme und damit der Versorgung des Dampfnetzes im Innenstadtbereich betrieben. Das HW besteht aus drei erdgasbefeuerten Kesselanlagen mit einer FWL von insgesamt 75 MW.

Bis zur Stilllegung der Gegendruckturbine im November 2020 handelte es sich bei dem

Standort um ein Heizkraftwerk (HKW), in dem neben Wärme auch Strom erzeugt wurde. Ursprünglich wurden die Kessel mit Kohle befeuert. Im Jahre 1986 erfolgte die Umrüstung der Feuerungen auf Erdgas/Heizöl EL. Die bestehende Anlage wurde am 31.01.1986 nach § 67 (2) BImSchG angezeigt. Die Außerbetriebnahme der Versorgung durch Heizöl EL erfolgte 1998. Die Stilllegung und Demontage der Gegendruckturbine wurde dem RP Darmstadt im November 2020 gem. § 15 BImSchG angezeigt (Anzeigebestätigung vom 19.11.2020, Gz.: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/16-2020/12; 0629/21 Anzg 2020/124).

Das HW Allerheiligenstraße soll künftig während der Heizperiode die Fernwärmeversorgung im Innenstadtbereich bei außergewöhnlich hohem Bedarf sowie bei Störungen in anderen Kraftwerken sicherstellen.

### **VI. 3. Verfahrensablauf**

#### **VI. 3.1 Antragstellung**

Die Mainova AG, Erzeugung Wärme und Strom, M4-EB, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt, hat am 23.03.2021 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf wesentliche Änderung des Heizwerks Allerheiligenstraße durch die Umsetzung von Retrofitmaßnahmen zur Modernisierung der Anlage einschließlich Umstellung auf 72 h BoB gestellt.

Weiterhin hat die Mainova AG gem. § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, d.h. auf ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten und das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Dies wird insbesondere damit begründet, dass auf die nach § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schädliche Umwelteinwirkungen zu besorgen seien. Die beantragten Veränderungen würden insgesamt sogar zu einer Verringerung der Luftschadstoffemissionen sowie der Schallbelastungen im näheren Umfeld führen.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist die Begründung plausibel und dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde aus folgenden Gründen stattgegeben:

Alle Änderungen erfolgen innerhalb eines bestehenden Gebäudes, ein zusätzlicher Flächenverbrauch erfolgt nicht. Stoffeinträge in den Boden und das Grundwasser sind nicht zu erwarten, da nur geringfügige Mengen an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt werden und diese in dazugehörigen Auffangwannen gelagert sind. Die Anlage liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Die Bestandskessel des Fernwärme-Heizwerks werden durch eine Retrofit-Maßnahme ertüchtigt, damit in Zukunft die Tagesmittelwerte der 13. BImSchV eingehalten werden können. Dazu werden die Brenner ertüchtigt und eine Rauchgasrezirkulation installiert. Der Antrag orientierte sich bereits an den höheren Maßstäben der 13. BImSchV, die nunmehr zum

15.07.2021 in Kraft getreten ist, welche für den Parameter Stickstoffdioxid jetzt einen Emissionsgrenzwert von 85 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert, anstelle von 100 mg/m<sup>3</sup> (Emissionsbegrenzung aus Fassung der 13. BImSchV bei Antragstellung), vorsieht. Bisher wurden die Kesselanlagen mit einem Tagesmittelwert von 150 mg/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub> (gem. § 30 Abs. 2 der damals gültigen (alten) 13. BImSchV, Übergangsfrist für Altanlagen) betrieben.

Umfangreiche Geräuschminderungsmaßnahmen sind an den Anlagen innerhalb des Heizwerks geplant, um die Geräuschabstrahlung über die Gebäudeaußenhülle zu mindern. Gegebenenfalls wären aber auch weitere Maßnahmen an den Fensterflächen der Fassade möglich, um die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm sicher einhalten zu können.

### **VI. 3.2 Antragsgegenstand**

Im Einzelnen handelt es sich bei der geplanten Änderung um diese Maßnahmen:

- 1) Verfahrenstechnische Änderungen an den drei Dampfkesseln:
  - Brennerertüchtigung zur Einhaltung der Grenzwerte der 13. BImSchV einschließlich Neuinstallation einer stickoxidmindernden Rauchgasrückführung,
  - Ausrüstung der Gebläse (Frischlufte und Rezirkulation) mit über Frequenzumformer geregelten Motoren,
  - Nachrüstung einer Notablassleitung für die Kesseltrömmel,
  - Erneuerung der Kesselwarmhaltepumpen.
  
- 2) Verfahrenstechnische Umbaumaßnahmen an der Gesamtanlage (d.h. Systeme die von allen drei Kesseln gemeinsam genutzt werden):
  - Installation einer zweiten Dampfreduzierstation (von 18,5 bar auf 3,5 bar),
  - Nachrüstung diverser Pumpengruppen mit über Frequenzumformer geregelten Motoren,
  - Austausch und Nachrüstung von Stellantrieben an den Armaturen im Wasser-/Dampfsystem,
  - Ersatz der Rückkühlanlage durch eine Trockenkühlung ohne Wasserdampfemission
  
- 3) Anpassungen für die Betriebsweise 72 h BoB:
  - Elektro- und leittechnische Ertüchtigung an den Kesseln der Gesamtanlage,
  - Herstellung der Fernbedienbarkeit.
  
- 4) Geänderter Anlagenbetrieb der drei Kessel durch Absenkung der Betriebsstunden auf insgesamt 18.549 Volllastbetriebsstunden pro Jahr.  
Möglich ist der parallele Volllastbetrieb der drei Kessel über jeweils 6.183 h/a (3 x 6.183 h/a = 18.549 h/a), sowie die bedarfsgerechte Nutzung der einzelnen Kessel bis max. 18.549 Volllastbetriebsstunden pro Jahr insgesamt.

### **VI. 3.3 Vorzeitiger Beginn der Baumaßnahme und vorzeitige Inbetriebnahme von Teilanlagen (§ 8a BlmSchG)**

Auf Antrag vom 16.04.2021 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BlmSchG für die Demontage-, Bau- und Montagemaßnahmen zur Umsetzung des beantragte Änderungsvorhaben „Retrofitmaßnahmen zur Modernisierung der Anlage einschließlich Umstellung auf 72 h BoB“. beantragt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung war am 15. Juni 2021 (Az. wie oben) nach vorheriger Anhörung von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Auf Antrag der Antragstellerin vom 08.10.2021 wurde ferner am 25.10.2021 gemäß § 8a Abs. 1 und 3 BlmSchG die vorzeitige Inbetriebnahme der neuen Dampfreduzierstation und der dazugehörigen Anlagenkomponenten sowie eines Teilbereichs der E- und Leittechnik und die vorzeitige Inbetriebnahme der neuen Rückkühlanlage zugelassen. Die Zulassung berechtigte nicht zur vorzeitigen Inbetriebnahme der Kesselanlagen und Brenner.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffenen Entscheidungen nach § 8a BlmSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

### **VI. 3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für das Änderungsvorhaben war eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich, da es in Spalte 2 mit einem A gekennzeichnet ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und beruhte auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Alle Änderungen erfolgen innerhalb eines bestehenden Gebäudes, ein zusätzlicher Flächenverbrauch erfolgt nicht.
- Es kommt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Boden, Gewässer oder Landschaft.
- Die Qualität und Quantität des Abwassers verändert sich durch die geplanten Änderungsmaßnahmen gegenüber dem bisherigen Stand nicht oder nur geringfügig.
- Die drei Bestandskessel des Fernwärme-Heizwerks werden durch eine Retrofit-Maßnahme ertüchtigt, damit in Zukunft die Tagesmittelwerte der 13. BlmSchV eingehalten

werden. Der Antrag orientierte sich bereits an den höheren Maßstäben der neuen 13. BImSchV (in Kraft getreten am 15.07.2021).

- Durch die geplanten Lärminderungsmaßnahmen innerhalb des Gebäudes (an Bestandsanlagen und den neuen Aggregaten) werden die Geräuschemissionen des umgebauten Heizwerks gegenüber der derzeitigen Situation um mehr als 10 dB (A) gemindert. Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen für die Geräuschemissionsprognose des umgebauten Heizwerks wurden konservative Ansätze berücksichtigt.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls und die wichtigsten Entscheidungsgründe wurden gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 07.06.2021 in folgendem Publikationsorgan veröffentlicht:

- Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 23 Seite 753

#### **VI. 3.5 Weiterer Verfahrensablauf und Abschluss des Verfahrens**

Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden die Genehmigungsvoraussetzungen von den beteiligten Fachstellen und Behörden abschließend geprüft.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 03.09.2021 wurde der Antragstellerin durch Übermittlung des Bescheidentwurfs die Möglichkeit gegeben, sich ordnungsgemäß gem. § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht.

Mit Schreiben vom 10.09.2021 teilte die Mainova AG mit, dass der Bescheidentwurf unter Punkt IV. 2.1.4 der Nebenbestimmungen Auflagen enthielte, die den Betrieb der Anlage HW Allerheiligenstraße nicht zulassen würden.

Die Problematik beziehe sich in diesem Punkt auf die Vorgabe des Jahresmittelwertes des Parameters Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>) von 60 mg/m<sup>3</sup> gemäß § 31 Abs. 1 der aktuellen 13. BImSchV (Inkrafttreten vom 15.07.2021). Der Tagesmittelwert für NO<sub>x</sub> von 85 mg/m<sup>3</sup> könne jedoch sicher eingehalten werden, eine Erreichung des Jahresmittelwertes für NO<sub>x</sub> sei mit der durchgeführten Modifikation der Anlage aber nicht leistbar. Das zu modernisierende HW sei aus den 50er Jahren mit gemauerten Kesselanlagen und räumlich sehr beengten Verhältnissen. Die technischen Möglichkeiten zu weiteren Optimierungsmaßnahmen seien stark begrenzt.

Mit weiterem Schreiben teilte die Mainova AG mit, dass aus ihrer Sicht darüber hinaus einige wenige Textstellen und Nebenbestimmungen der Entscheidung, zu ergänzen, umzuformulieren, zu konkretisieren bzw. zu streichen seien. Die Änderungsvorschläge und Anmerkungen der Fa. Mainova AG bezogen sich auf eine allgemeine Nebenbestimmung, die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz sowie auf eine Formulierung in der Begründung des Bescheids und

wurden mit den jeweils zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Einigen Änderungsvorschlägen konnte entsprochen werden, dies aber nur, soweit die zuständigen Fachbehörden dem zugestimmt haben.

#### **VI. 4. Zulassung einer Ausnahme nach § 23 der 13. BImSchV**

##### **VI. 4.1 Sachverhalt und Antragstellung**

Mit Schreiben vom 10.09.2021 teilte die Mainova AG der Genehmigungsbehörde mit, dass der Jahresmittelwert des Parameters Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid) von 60 mg/m<sup>3</sup> gemäß § 31 der aktuellen 13. BImSchV (Inkrafttreten vom 15.07.2021) mit der geplanten und beantragten Anlagenänderung nicht eingehalten werden könne.

Ein Antrag nach § 23 der 13. BImSchV, eine Ausnahme von der Einhaltung des Jahresmittelwertes für NO<sub>x</sub> gem. § 31 zuzulassen, wurde daraufhin am 12.10.2021 (Eingang: 13.10.2021) bei der Genehmigungsbehörde gestellt.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Anlage der Daseinsvorsorge diene und zur Aufrechterhaltung und Besicherung der Fernwärmeversorgung im Innenstadtbereich im Falle eines kalten Winters (Vergleich mit Februar 2021) unerlässlich sei. Das Umbauprojekt sei zur Sicherstellung der Wärmeversorgung bereits begonnen worden und weit vorangeschritten, könne aber aufgrund der aktuellen Vorgabe für den Jahresmittelwert gem. § 31 Abs. 1 der 13. BImSchV nicht fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden. Eine Inbetriebnahme sei unter den im Genehmigungsentwurf vom 03.09.2021 (Anhörung) enthaltenen Bedingungen (Jahresmittelwert für NO<sub>x</sub> von 60 mg/m<sup>3</sup>) nicht möglich. Der Tagesmittelwert für NO<sub>x</sub> von 85 mg/m<sup>3</sup> sowie die übrigen Grenzwertvorgaben nach 13. BImSchV könnten aber sicher eingehalten werden.

Die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 der 13. BImSchV soll den Betrieb des Heizwerks weiterhin ermöglichen.

Im Antrag wird von der Mainova die aktuelle technische Anlagenkonfiguration (Primärmaßnahme zur NO<sub>x</sub>-Minderung) beschrieben und die weiteren Möglichkeiten, weitere primäre oder sekundäre Maßnahmen zur NO<sub>x</sub>-Minderung und Einhaltung des Jahresmittelwertes in der Anlage umzusetzen, beleuchtet.

Es folgt sodann die Darlegung des unverhältnismäßigen Aufwands unter technischen und wirtschaftlichen Aspekten, um den Stand der Technik hinsichtlich des Jahresmittelwertes von 60 mg/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub> einzuhalten.

Im Anschluss wird eine mögliche Begrenzung der Jahresbetriebsstunden der Kessel zur Sicherstellung der Einhaltung der maximal zulässigen Jahresfrachten des Parameters NO<sub>x</sub> auf Basis des Jahresmittelwertes beschrieben.

Dem Antrag sind weiterhin Stellungnahmen der Fa. ELCO (Brennerhersteller), der Fa. Fichtner (Planer Umbauprojekt) beigefügt sowie die Bewertung eines Sachverständigen (Bericht Nr. M166350/01 vom 13.10.2021, Müller BBM GmbH, 63589 Linsengericht,), dass auf Basis der vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen der Ziffern 2, 3 und 4 des § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für die Erteilung einer Ausnahme erfüllt sind.

## **VI. 4.2 Beurteilungsgrundlage**

Die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der novel-  
lierten 13. BImSchV werden in § 23 dieser Verordnung wie folgt definiert:

### § 23 Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften die-  
ser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Ein-  
zelfalls

1. Einzelne Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. Im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010 S. 17) nicht entgegenstehen.

(2) Soweit in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2010/75/EU Ausnahmen zugelassen wer-  
den, die zu einer Berichtspflicht an die Europäische Kommission führen, hat die zuständige  
Behörde unverzüglich eine Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 dem  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Weiterleitung an die  
Europäische Kommission zuzuleiten.

## **VI. 4.3 Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung einer Ausnahme gem. § 23 (1) der 13. BImSchV**

### **Zu § 23 (1) Nr. 1 (unverhältnismäßiger Aufwand)**

Im Rahmen der Modernisierung des HW werden zur Einhaltung der NO<sub>x</sub>-Werte die Brenner  
modifiziert und es ist eine zusätzliche externe Rauchgasrezirkulation vorgesehen. Für die Ein-  
haltbarkeit des Jahresmittelwerts für NO<sub>x</sub> von 60 mg/m<sup>3</sup> nach 13. BImSchV wären im Ver-  
gleich zu den bisher vorgesehenen Anlagenänderungen zusätzliche primäre und/oder se-  
kundäre Maßnahmen erforderlich.

Eine höhere Rezirkulationsrate könnte zur weiteren Senkung der NO<sub>x</sub>-Emissionen führen, ist  
jedoch aufgrund der dann eintretenden Verlängerung der Flamme im Brennraum nicht mög-  
lich. Die Kessel wurden ursprünglich mit einer Rostfeuerung von unten befeuert (ehemals  
Kohlefeuerung). Die Gasbrenner befeuern den Kessel von der Vorderseite. Die Kessel bzw.

der Brennraum ist eigentlich für eine solche Feuerungsart zu kurz, die Gasbrenner wurden extra an die Kesselgeometrie angepasst.

Aufgrund der technischen Umstände vor Ort ist zudem eine weitere Modifikation der Brenner nicht möglich - auch der Einbau neuer Brenner ist aufgrund der Bemessung des vorhandenen Feuerraumes nicht umsetzbar.

Üblicherweise kann als Sekundärmaßnahme zur NO<sub>x</sub>-Minderung die SCR- bzw. SNCR-Technik (selektiv katalytische Reduktion bzw. selektiv nicht-katalytische Reduktion) eingesetzt werden, was aber beides aus Gründen der technischen Umstände vor Ort vorliegend nicht möglich ist. Aus Platzgründen ist der Einbau des Katalysators (SCR) bzw. die Eindüsung des Reduktionsmittels in den geeigneten Temperaturbereichen der Kessel nicht möglich. Zudem würde sich die Vorhaltung des Reduktionsmittels am Standort incl. Abfüllplatz nicht realisieren lassen.

Aufgrund der technischen Gegebenheiten wäre die formale Einhaltung der Vorgaben der aktuellen 13. BImSchV nur durch den Einbau neuer Kessel mit entsprechender Brennertechnik realisierbar. Der dafür notwendige Aufwand wäre aufgrund der kritischen Versorgungssituation, der hohen Kosten und der damit verbundenen langen Umbauphase sowohl zeitlich als auch finanziell, insbesondere vor dem Hintergrund des bereits erfolgten Umbaus bzw. jetzigen Projektstandes, unverhältnismäßig.

Die gutachterliche Stellungnahme der Fa. Müller-BBM ist in diesem Punkt plausibel und nachvollziehbar und den Ausführungen des Ausnahmeantrags, insbesondere auch den Stellungnahmen der Fa. ELCO GmbH (Brennerhersteller) vom 28.09.2021 und der Fa. Fichtner (Planer Umbauprojekt) vom 22.09.2021 kann gefolgt werden.

Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV sind somit erfüllt.

#### **Zu § 23 (1) Nr. 2 (Stand der Technik)**

Mit dem Umbau zur Modernisierung des HW werden Maßnahmen zur Emissionsminderung, soweit technisch realisierbar, umgesetzt - eine deutliche Emissionsminderung zur vorherigen Emissionssituation wird dadurch eintreten. Bisher wurden die Kesselanlagen mit einem Tagesmittelwert (gleichzusetzen mit Jahresmittel) von 150 mg/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub> betrieben. Der nun nach 13. BImSchV geltende neue Tagesmittelwert von 85 mg/m<sup>3</sup>, aus den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (Tabelle 25: BVT assoziierte Emissionswerte für NO<sub>x</sub>-Emissionen in die Luft bei der Verbrennung von Erdgas in Kesseln) resultierende, kann nach der Modernisierung sicher eingehalten werden.

Die notwendige Emissionsminderung liegt bei > 50 %.

Abgesehen vom Jahresmittelwert für NO<sub>x</sub> sind im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung im Übrigen erfüllt.

Die gutachterliche Stellungnahme der Fa. Müller-BBM ist in diesem Punkt plausibel und nachvollziehbar und den Ausführungen des Ausnahmeantrags kann gefolgt werden.

Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV sind somit erfüllt.



### **Zu § 23 (1) Nr. 3 (Schornsteinhöhe nach TA Luft)**

Die im Rahmen des Genehmigungsantrags gem. § 16 BImSchG vorgelegte Schornsteinhöhenberechnung wurde auf Basis der neuen 13. BImSchV und der novellierten TA Luft (Stand 2020) berechnet und die ungünstigsten Annahmen getroffen. Ergänzend erfolgte eine überschlägige Immissionsprognose zur Untersuchung möglicher Auswirkungen umliegender Gebäude auf die Abgasfahne.

Die vorhandene Schornsteinhöhe von 42 m wurde als ausreichend bestätigt. Da für die Bestimmung der emissionsbedingten Schornsteinhöhe die Tagesmittelwerte und nicht die Jahresmittelwerte maßgeblich sind, kann aus der Zulassung eines höheren Jahresmittelwerts für NO<sub>x</sub> alleine keine höhere Schornsteinhöhe resultieren, als ohnehin erforderlich.

Die gutachterliche Stellungnahme der Fa. Müller-BBM ist in diesem Punkt plausibel und nachvollziehbar und den Ausführungen des Ausnahmeantrags kann gefolgt werden.

Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV sind somit erfüllt.

### **Zu § 23 (1) Nr. 4 (Richtlinie 2010/75/EU)**

Die gewährte Ausnahme steht den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010 S. 17) nicht entgegen.

Grundsätzlich sind entsprechend Artikel 15 Abs. 4 dieser RL Abweichungen von den Emissionsgrenzwerten zulässig. Behörden dürfen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, „dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aus den folgenden Gründen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde:

- a) geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage; oder
- b) technische Merkmale der betroffenen Anlage.“

Darüber hinaus dürfen die als Ausnahme festgelegten Emissionsgrenzwerte die in den Anhängen der IE-RL festgesetzten Emissionswerte nicht überschreiten.

Für die Abweichung sind die Gründe und die Ergebnisse der Analyse sowie die Begründung der festgelegten Auflagen im Anhang der Genehmigungsaufgaben zu dokumentieren. Des Weiteren muss die zuständige Behörde danach sicherstellen, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist die Einhaltung des in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Jahresmittelwerts für NO<sub>x</sub> (Tabelle 25: BVT assoziierte Emissionswerte für NO<sub>x</sub>-Emissionen in die Luft bei der Verbrennung von Erdgas in Kesseln) aufgrund der technischen Merkmale der Anlage nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich.

Der mit Zulassung dieser Ausnahme festgesetzte Emissionsgrenzwert/Jahresmittelwert für NO<sub>x</sub> von 85 mg/m<sup>3</sup> überschreitet ferner den in Anhang V der IED-RL für mit Erdgas betriebene Feuerungsanlagen festgelegten Emissionswert für NO<sub>x</sub> von 100 mg/m<sup>3</sup> nicht.

Erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens sind ausgeschlossen, da die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2021 unterschritten werden. Durch die Modernisierung werden die tatsächlichen Emissionen im Vergleich zum vorherigen Zustand deutlich reduziert.

Der maßgebliche Jahresgrenzwert für NO<sub>x</sub> gem. §31 Abs. 1 der 13. BImSchV dient der Umsetzung der BVT Schlussfolgerungen und stellt daher eine auf den Stand der Technik und damit die Vorsorge zielende Maßnahme dar. Gleichwohl wird der Wert von 60 mg/m<sup>3</sup> auch zur Absenkung der im Jahresmittel vorherrschenden Emissionssituation beitragen. Um diesem Umstand gerecht zu werden, d.h. zur Sicherstellung der Einhaltung der maximal zulässigen Jahresfrachten von NO<sub>x</sub> auf Basis des Jahresmittelwertes von 60 mg/m<sup>3</sup> wird ein geänderter Anlagenbetrieb beantragt. Hierdurch wird trotz Zulassung der Ausnahme von der Einhaltung des Jahresmittelwertes nach § 31. Abs. 1 der 13. BImSchV das Emissionsminderungsniveau im gleichen Umfang erreicht, wie es im Rahmen eines zulässigen ganzjährig durchgängigen Betriebes ohne Abweichung vom zulässigen Jahresmittelwert für NO<sub>x</sub> erreicht worden wäre. Durch die Gewährung einer Ausnahme gem. § 23 der 13. BImSchV entstehen daher keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt.

Die Einhaltung der ohne die Ausnahme maximal zulässigen Jahresfrachten soll auf Basis des nach der Ausnahme zulässigen Jahresmittelwertes durch Absenkung der Volllastbetriebsstunden pro Jahr für die drei Kessel auf  $3 \times 6.183 \text{ h/a} = 18.549 \text{ h/a}$  sichergestellt werden, wobei eine Verschiebung zwischen den drei Kesseln und die Erhöhung der Betriebsstunden durch Teillastbetrieb der Kessel möglich ist.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahme wird der Anforderung nach Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt zusätzlich Rechnung getragen.

Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BImSchV sind somit erfüllt.

#### **Ergebnis der Prüfung gem. § 23 (1) der 13. BImSchV**

Die beantragte Ausnahme gem. § 23 von den Vorgaben des § 31 Abs 1. der 13. BImSchV für den Jahresmittelwert von NO<sub>x</sub> konnte somit erteilt werden.

Der Jahresmittelwert für NO<sub>x</sub> wird auf 85 mg/m<sup>3</sup> festgesetzt (siehe Nbst. Ziffer IV. 2.1.4).

#### **IV. 4.4 Prüfung § 23 (2) der 13. BImSchV (Berichtspflicht an die EU Kommission)**

Die Verknüpfung von Artikel 15 mit Artikel 72 Abs. 1 IE-RL legt nahe, dass eine Berichtspflicht an die Europäische Kommission in vorliegendem Fall gewollt ist.

In Artikel 15 Abs. 4 Unterabsatz 5 IE-RL steht: „Die Kommission kann auf der Grundlage der nach Artikel 72 Absatz 1 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen, insbesondere hinsichtlich der Anwendung dieses Absatzes, erforderlichenfalls die Kriterien, die bei der Anwendung dieses Absatzes zu berücksichtigen sind, in Leitlinien bewerten und weiter erläutern.“

In Artikel 72 Abs. 1 IE-RL steht die Formulierung: „Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass die Kommission Informationen erhält ...“

Da Artikel 15 Abs. 4 IE-RL hier einschlägig ist und die Ausnahme in Übereinstimmung mit der IE-RL erteilt wird, wird vorliegend von einer Berichtspflicht an die Europäische Kommission ausgegangen und dementsprechend berichtet. Dafür wird dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unverzüglich nach Genehmigungserteilung eine Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zugeleitet.

## **VI. 5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

### **VI. 5.1 Beteiligte Behörden**

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
  - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz - hinsichtlich Belangen des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
  - Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West - hinsichtlich Altlasten und Belangen des Grundwassers,
  - Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
  - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz),
  - Dezernat VI 65 Arbeitsschutz - hinsichtlich Belangen des Arbeitsschutzes,
  
- Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
  - Stadtplanungsamt,
  - Bauaufsichtsbehörde,
  - Gesundheitsamt,
  - Branddirektion,
  - Umweltamt,
  - Denkmalamt,
  
- Regionalverband Frankfurt Rhein-Main,
  
- Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle.

### **VI. 5.2 Ergebnis der behördlichen Prüfung**

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.  
Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

#### **VI. 5.2.1 Immissionsschutz/Luftreinhaltung**

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und den Nummern 3.1 und 3.5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) Stand 2021 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit durch die vorliegende Planung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Für die Bestimmung, welche Anforderungen anzuwenden sind, ist die Gesamtleistung der Feuerungsanlage nach erfolgter wesentlicher Änderung maßgeblich. (vgl. § 8, 13. BImSchV)

Daher fallen die drei Dampferzeuger, bedingt durch die genehmigte und durch die Änderung der Brenner nicht veränderte Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW in den Anwendungsbereich der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen-13. BImSchV, in Kraft getreten am 15. Juli 2021 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 42, S. 2514 ff).

#### **Emissionen/Emissionsbegrenzungen**

Die mit Nebenbestimmung Ziffer IV. 2.1.4 getroffenen Festlegungen dienen der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bei Wiederinbetriebnahme der Kessel mit modifizierter Brenner-technik und mit Rezirkulationsgebläse. Die Emissionsgrenzwerte ergeben sich aus § 31 Abs. 1 Nr. 1 b) in Verb. mit § 23 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 2 b) aa), c), d) bb) und Nr. 3 der 13. BImSchV und werden nach § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

Nach § 18 Abs. 2 der 13. BImSchV ist eine kontinuierliche Messung von Gesamtstaub bei Feuerungsanlagen die ausschließlich mit Erdgas betrieben werden nicht erforderlich.

Nach § 18 Abs. 4 der 13. BImSchV gilt, dass abweichend von § 17 Abs. 1 bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Erdgas betrieben werden, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden nicht erforderlich sind, wenn der Betreiber die Brennstoffkontrolle bezüglich des Schwefelgehalts und des unteren Heizwerts abweichend von § 13 Abs. 3 bei Einsatz von Erdgas regelmäßig wiederkehrend halbjährlich vornimmt. Der Betreiber hat die Nachweise nach ihrer Erstellung jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren.

Die von dem Vorhaben verursachten Emissionsmassenströme unterschreiten die Bagatellmassenströme der TA Luft deutlich. Nach Nr. 4.1 der TA Luft kann somit auf eine Bestimmung von Immissionskenngrößen verzichtet werden, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden können. Die Emissionsmassenströme der Gesamtanlage von Staub, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid liegen unterhalb der jeweiligen Relevanzschwellen, so dass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich war (s. Kapitel 8 Antragsunterlagen).

#### Schornsteinhöhe

Die Ableitung der Abgase erfolgte bisher über einen Kamin mit einer Gesamthöhe von 42m. Nach § 11 der 13. BImSchV sind zur Ermittlung der Ableitungshöhen die Anforderungen der TA Luft heranzuziehen. Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Die Betreiberin legte im Zuge des Antrags ein Schornsteinhöhengutachten TÜV-Bericht Nr. 936/21251738/A3, übermittelt am 07.07.2021, vor.

Die Prüfung des Schornsteinhöhengutachtens ergab, dass Bagatellmassenströme nicht überschritten werden (Vgl. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft) und eine Bestimmung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.1 TA Luft damit nicht erforderlich ist.

Nach VDI 3781 Bl. 4 und der Betrachtung der Rezirkulationszone wird eine Mindestkaminhöhe von 36,6 m ü. Gr. empfohlen, um die Ableitung der Abgase in die freie Luftströmung zu gewährleisten.

Nach dem Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung (2012 vom Bund-Länder-Ausschuss für Immissionsschutz (LAI)) und der Berücksichtigung nahestehender Einzelgebäude wird eine Schornsteinhöhe von 45,1 m empfohlen. Der Bund-Länder-Ausschuss für Immissionsschutz hat 2019 in seiner Stellungnahme „Empfehlung des LAI-Ausschusses Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr (L/W/V) „Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ bestätigt, dass die Berücksichtigung der Rezirkulationszone nach Richtlinie VDI 3781 Bl. 4 für die Bestimmung der Mindestkaminhöhe angemessen ist.

Die Abgasgeschwindigkeiten sind nach o.g. Schornsteinhöhengutachten bei einem Betrieb von nur einem oder zwei Kesseln niedriger als die empfohlenen 7 m/s. Um eine ausreichende Verdünnung der Abgase zu gewährleisten und somit Gefährdungen für die Nachbarschaft ausschließen zu können wurden die Umgebungsbedingungen untersucht.

Im Einwirkungsbereich einer Abgasableiteinrichtung ist bei ungestörtem Abtransport der Abgase von einer ausreichenden Verdünnung auszugehen, falls die Mündung der Abgasableiteinrichtung

1. die höchste Ebene, auf der Nachbarschaft und Allgemeinheit den Abgasen ausgesetzt werden (Bezugsniveau) und
2. gegebenenfalls die Geländeoberfläche um bestimmte Mindesthöhen überragt

Im Einwirkungsbereich liegen keine Räume mit Fensteroberkanten höher als 5 m unterhalb der Höhe der Kaminmündungen, in denen sich dauerhaft Menschen aufhalten.

Damit ist durch die Verdünnung der Abgase und der Höhe des Schornsteins von 42 m von einer ausreichenden Schornsteinhöhe auszugehen.

#### Zusammenfassung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Es wurden Vorsorgemaßnahmen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Abfälle werden nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG möglichst vermieden und Energie wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, insbesondere durch das neu installierte Rezirkulationsgebläse, effizient verwendet.

#### **VI. 5.2.2 Immissionsschutz/Lärmschutz**

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Modernisierung des Heizwerks Allerheiligenstraße nicht zu erwarten sind.

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird von hier aus die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der vorstehend genehmigten wesentlichen Änderung, betrachtet.

Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom Mai 2001 zur TA Lärm sind im Falle einer Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung (Projekt) beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

Wie vom Sachverständigen berechnet ist davon auszugehen, dass durch das Heizwerk Allerheiligenstraße unter den in der Geräuschimmissionsprognose des IngBüros Müller-BBM GmbH Bericht-Nr. 160554/02 vom 23. März 2021 und Ergänzungsschreiben - Brief Nr. M160554/03 vom 05. Juli 2021 - zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Ziff. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) während des Betriebes der Gesamtanlage eingehalten werden.

Wie des Weiteren aus dem Prognosegutachten hervorgeht, wird an drei maßgeblichen Immissionsorten (IP04, IP05 und IP06) das Irrelevanzkriterium, Unterschreitung des Immissionsrichtwertes nachts um mind. 6 dB(A), entsprechend Ziff. 3.2.1 der TA Lärm, nicht erreicht. Von hier aus kann der Begründung der Sachverständigen gefolgt werden, dass die Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) im Bereich der o.g. Immissionsorte die Immissionsrichtwerte, während der Nachtzeit, nicht überschreiten werden. Während der Tageszeit wird an allen Immissionsorten das Irrelevanzkriterium eingehalten; d.h. die Beurteilungspegel des vorstehend genehmigten Heizwerks unterschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte, an den maßgeblichen Immissionsorten, um mindestens 16 dB(A).

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die das Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V. mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

### **VI. 5.2.3 Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Gemäß den Angaben der Mainova AG in den Antragsunterlagen und den nachgelieferten Unterlagen aus der Vollständigkeitsprüfung zum „Gewerblichen Abwasser“ fallen bereits jetzt Abwässer aus der Kesselabschlammung an, die an zwei verschiedenen Einleitestellen in die Abwasserkanalisation der Stadt Frankfurt eingeleitet werden. Mit den beantragten Retrofitmaßnahmen werden ggf. noch weitere Teilströme anfallen.

Es ist bereits jetzt abzusehen, dass der Abwasseranfall aus der Abschlammung der drei Kessel, der unter die Anforderungen des Anhanges 31 (Wasseraufbereitung/Kühlwasser) der Abwasserverordnung anfällt und auch zukünftig anfallen wird, mehr als 10 m<sup>3</sup>/Woche betragen wird. Damit wäre eine Genehmigung nach § 58 WHG für die Indirekteinleitung erforderlich.

Derzeit kann die Mainova AG jedoch keine genauen Angaben zur anfallenden Abwassermenge machen, da diese lediglich über den Verbrauch an Trinkwasser gemessen wurde; Verdunstungsverluste sind dabei nicht berücksichtigt. Deshalb können die Abwassermengen, die zum Anhang 31 gezählt werden, aktuell aufgrund der fehlenden Mengenmessrichtungen nur geschätzt werden. Um die Abwassermengen zukünftig erfassen zu können, waren die Festlegungen unter Ziffer IV. 7. Abwasser der Nebenbestimmungen erforderlich und angezeigt.

Die Geräte zur Erfassung der Abwassermengen werden im Zuge der Retrofitmaßnahmen eingebaut und können nach Abschluss der Maßnahmen die nötigen Daten liefern.

Hinsichtlich der Belange des „Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen“ bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Prüfung ergab keine bzw. geringe nachteilige Auswirkungen, welche gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht von Bedeutung sind.

#### **VI. 5.2.4 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen bei Beachtung der unter der Ziffer IV. 4. Baurecht aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Bauplanungsrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen und bauordnungsrechtliche Abweichungen sind nicht erforderlich.

#### **VI. 5.2.5 Abfälle**

In den Formularen 9/1 und 9/2 der Antragsunterlagen werden keine Abfälle benannt, da beim Regelbetrieb der Anlage keine Abfälle anfallen. Lediglich Abfälle aus Reparaturarbeiten sind in geringeren Mengen zu erwarten.

Die Auflagen in Ziffer IV. 8. Abfälle ergeben aufgrund von § 7 -Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft-, § 9 -Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot- und § 15 -Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

#### **VI. 5.2.6 Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Dezernate IV/F 41.4 -anlagenbezogener Gewässerschutz und 41.5 -Bodenschutz haben die Angaben der Antragstellerin zu relevanten, gefährlichen Stoffen nach CPL-Verordnung auf Plausibilität geprüft.

Da in der Anlage keine relevanten Stoffe in kritischen Mengen gelagert werden und ein Eintrag in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen werden kann, war kein AZB erforderlich.

#### **VI. 5.2.7 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)**

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

Gegen eine Änderung der Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG bestehen seitens der



Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) keine Bedenken. Der Betreiber hat bei der DEHSt bereits einen geänderten Überwachungsplan nach § 6 TEHG sowie einen geänderten Methodenplan nach EU-ZuVO zur Genehmigung eingereicht und damit seine aus der Änderung der Anlage resultierenden Pflichten dem Grunde nach erfüllt.

#### **VI. 5.2.8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Maßnahmen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein.

Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden, wenn die Stilllegung tatsächlich bevorsteht.

#### **VI. 6. Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der 13. BImSchV, auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenver-

ordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

#### **VI. 7. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

gez. Sabine Vogel-Wiedler

**Anlage:** Formulare der Bauaufsicht